

Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung

Teil 6: Gewerbe

erarbeitet vom Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts in Nordrhein-Westfalen¹

Einführung

Die Handreichungen dieses Arbeitskreises entstehen auf der Grundlage der gebündelten Bewertungserfahrungen unterschiedlicher kommunaler Archive in Nordrhein-Westfalen. Da Verwaltungsunterlagen nach 1945 in vielen Kommunen ähnlich strukturiert sind, sollen sie als Empfehlungen Arbeits erleichterung und Unterstützung auch für andere Kommunalarchive bieten, jedoch die eigene Bewertungsarbeit und -entscheidung im jeweiligen Kommunalarchiv nicht ersetzen.

Die Komplexität der Aufgaben und Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung nach 1945 hat zu einer Erstellung mehrerer themenbezogener Handreichungen durch den Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts in NRW geführt. Die vorliegende Handreichung beschäftigt sich mit dem Schriftgut aus dem Bereich Gewerbe. Weitere Handreichungen zur Ordnungsverwaltung sind bereits erschienen bzw. in Vorbereitung.²

Zu den Unterlagen des Gewerbewesens, die auf Leistungsebene der zuständigen kommunalen Organisationseinheiten entstehen, siehe auch die entsprechende Handreichung dieses Arbeitskreises.³

Rechtsgrundlagen und Aufgaben

In ihren Ursprüngen geht die heute gültige Gewerbeordnung auf die 1869 verabschiedete Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund zurück.⁴ Sie gestattete prinzipiell

jedermann die freie Ausübung eines Gewerbes und diente zugleich der Abwehr von Gefahren für Arbeiter und Umwelt durch dessen Ausübung.

Die ab 1935 vorgeschriebene Meisterpflicht zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebs⁵ wurde nach Ende des Zweiten Weltkriegs mit Einrichtung der englischen Besatzungszone aufgehoben. Gleichzeitig wurde ei-

1 An der Erarbeitung dieser Bewertungsempfehlung waren folgende Kommunalarchive beteiligt: LWL-Archivamt für Westfalen (Nicola Bruns), LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (Gregor Patt), Kreisarchiv Soest (Iris Zwitzers), Stadt- und Kreisarchiv Paderborn (Ralf Schumacher), Stadtarchive Bochum (Annett Schreiber), Borken (Thomas Hacker), Dortmund (Ute Pradler), Iserlohn (Rico Quaschny), Köln (Andrea Wendenburg), Moers (Daniela Gillner) und Sankt Augustin (Michael Korn).

2 Erschienen sind bisher: Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW: Handreichung zur Bewertung von Unterlagen der kommunalen Ordnungsverwaltung, Teil 1: Einführung und Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, in *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 88 (2018), S. 37–41; Teil 2: Meldewesen und Bürgerservice, ebd. 89 (2018), S. 57–59; Teil 3: Personenstandswesen, ebd. 89 (2018), S. 60–63; Teil 4: Straßenverkehr, ebd. 90 (2019), S. 61–63; Teil 5: Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz, ebd. 91 (2019), S. 50–53.

3 Arbeitskreis Bewertung kommunalen Schriftguts NRW: Handreichung zur Bewertung von Unterlagen kommunaler Amtsleitungen, in *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 88 (2018), S. 36–37.

4 Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (BGBl. S. 245) gilt mit einer Vielzahl an Änderungen als Gewerbeordnung (GewO) noch heute in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert am 22. November 2019 (BGBl. I, S. 1746).

5 Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I, S. 15).

ne beinahe schrankenlose Gewerbefreiheit eingeführt und die vorherige verpflichtende Mitgliedschaft in Kammern und Innungen in eine freiwillige umgewandelt. Mit Verabschiedung des „Gesetzes zur Ordnung des Handwerks“⁶, welches für insgesamt 94 Berufe die Meisterpflicht einführt und zwischen zulassungspflichtigem, zulassungsfreiem und handwerksähnlichem Gewerbe unterschied, wurde 1953 die Gewerbefreiheit teilweise eingeschränkt. Weitere Verordnungen zur Regulierung freier Berufe wie Architekt oder Steuerberater wurden ab den 1960er-Jahren erlassen. Eine verstärkte Liberalisierung des Handwerks erfolgte einige Jahrzehnte später im Zuge der voranschreitenden Anpassung und Vereinheitlichung nationaler Gesetze und Verordnungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. So wurde zuletzt im Februar 2020 auf Druck der EU-Kommission die Meisterpflicht zur Führung eines Betriebes wieder reduziert und in der Folge angepasst.⁷ In anderen Gewerbebereichen sah man sich hingegen gezwungen, weitere Kontroll- und Prüfregularien einzuführen. So sieht das Prostituiertenschutzgesetz beispielsweise seit dem 1. Juni 2017 eine Meldepflicht zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes gegenüber den zuständigen Ordnungsämtern der Kreise und kreisfreien Städte vor.⁸ Seit dem 1. August 2017 sind diese zudem zuständig für das Erlaubnisverfahren und die Überwachung des Bewachungsgewerbes.⁹ Auf nationaler Ebene erhalten sie Unterstützung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zur Verbesserung des Vollzugs des Bewachungsrechts zum 1. Juni 2019 ein zentrales Bewacherregister zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal eingerichtet hat.¹⁰

Die kommunalen Ordnungsämter entwickelten sich erst in den 1950er-Jahren zu allgemeinen Hauptämtern für Sicherheits- und Ordnungsaufgaben. Damit sind sie auch verantwortlich für das vormalig bei Gewerbe- und Handwerksrecht angesiedelte Gewerbe- und Handwerksrecht. Für die Abwendung von Gefahren, welche die Ausübung eines Gewerbes für die beschäftigten Personen und die Umwelt mit sich bringt, ist die staatliche Ebene zuständig.

Auf Ebene der Kreise, der kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind – teilweise nach lokaler Zuständigkeitsregelung und in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl einer Kommune – entsprechende Organisationseinheiten (Gewerbeämter, -bereiche oder -abteilungen) als Teil der Ordnungsverwaltungen zur Überwachung der Gewerbeordnung sowie zum Schutz des Verbrauchers im weitesten Sinne tätig.¹¹ Zu ihren Aufgaben zählen v. a.:

- Bewachungsgewerbe (Anmeldung und Prüfung)
- Erlaubnispflichtige Gewerbe (Genehmigung); z. B. Gaststättengewerbe (Betrieb von Gaststätten mit Alkoholausschank, Gaststättenkonzessionen, Gestattung der vorübergehenden Ausübung aus besonderem Anlass), Spielhallenbetrieb (Spielhallenkonzessionen, Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten), Ausübung des Versteigerungsgewerbes
- Gewerbemeldung (An-, Um- bzw. Abmeldung)

- Gewereregister¹² (Führung und Erteilung von Auskünften)
- Gewerbeuntersagungen bzw. -wiedergestattung (Prüfung)
- Handwerksuntersagungen bzw. -wiedergestattung (Prüfung)
- Gewerbezentralregister¹³ (Erteilung von Auskünften), Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen (Überwachung des Verbotes öffentlich bemerkbarer Arbeiten)
- Märkte, z. B. Großmärkte, Jahrmärkte; Ausstellungen, z. B. Gewerbeschauen; Messen und Volksfeste (Festsetzung, Ausschreibung und Organisation)
- Makler-, Bauträger-, Baubetreuungs- und Wohnimmobilienverwaltungstätigkeiten (Erlaubnis)
- Plakatierungen (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen)
- Prostitutionsgewerbe (Anmeldung und Prüfung)
- Reisegewerbekarten (Ausstellung)
- Schwarzarbeit nach dem Schwarzarbeitsgesetz, der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung, z. B. Bußgeldakten und Statistiken zur Schwarzarbeit¹⁴ (Verfolgung und Ahndung)

6 Das auch unter dem Kurztitel Handwerksordnung bekannte „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“ vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2522, 2533), ist ein Spezialgesetz zur Gewerbeordnung.

7 Viertes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 2020 (BGBl. I, S. 142).

8 Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372).

9 Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I, S. 2456–2459).

10 Am 1. Januar 2019 trat das Zweite Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften in Kraft (BGBl. 2018 I, S. 2666–2671), in welchem festgelegt wurde, dass ab dem 1. Juni 2019 das Bewacherregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geführt werden sollte. Aufgrund gesetzlicher Änderungen und der Einführung des Bewacherregisters wurde zudem die Bewachungsverordnung zum 1. Juni 2019 neugefasst. Die „Verordnung zur Einführung einer Verordnung über das Bewacherregister und zur Änderung der Bewachungsverordnung“ trat am 28.06.2019 in Kraft (BGBl. I, S. 882–885).

11 Die behördlichen Zuständigkeiten im Gewerbewesen sind in Nordrhein-Westfalen v. a. geregelt durch die Gewerbeordnung und die Anlage zur Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17. November 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341).

12 Das Gewereregister wird bei Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden geführt und bietet einen Überblick über die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stadt oder Gemeinde registrierten Gewerbetreibenden.

13 Das Gewerbezentralregister wird beim Bundesamt für Justiz geführt und dokumentiert lediglich Verwaltungs- und Justizentscheidungen zu einzelnen Gewerbebetrieben (Gewerbeuntersagungen, Rücknahmen von Betriebserlaubnissen und -konzessionen, Bußgeldverfahren, Ordnungswidrigkeiten und Verurteilungen). Abhängig von der Organisation der Ordnungsverwaltung können Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister auch durch das Bürgerbüro und nicht durch das Ordnungsamt erfolgen.

14 Die Zuständigkeit für die Überprüfung, Verfolgung und Ahndung von Fällen der Schwarzarbeit wird geregelt in den §§ 2, 6 und 13 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und im Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Justiz, des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport, des Ministeriums für Bauen und Wohnen und des Ministeriums für Frauen, Familie, Jugend und Gesundheit zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 25.1.1999. Damit sind die Zollbehörden grundsätzlich für die Prüfung und damit Feststellung von Fällen der Schwarzarbeit zuständig und – je nach Art des Verstoßes – die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte und die Kreisordnungsbehörden sowie kreisfreien Städte für

Zu berücksichtigen sind ggf. ergänzende Überlieferungen im Bereich der kommunalen Wirtschaftsförderung oder im Bereich der Organisation bedeutender Märkte und marktähnlicher Veranstaltungen durch andere kommunale Organisationseinheiten, beispielsweise das Stadtmarketing. Für die Bekämpfung von Schwarzarbeit wurden teilweise eigene Organisationseinheiten eingerichtet, die sich mit Wirtschaftsdelikten befassen.

Die vormalig ebenfalls bei den Kreisen und kreisfreien Städten gegebene Zuständigkeit für Änderungen im Bereich der gewerberechtlichen Erlaubnisse für Vermittler von Finanzanlagen, Immobiliendarlehen und Versicherungen liegt mittlerweile bei den Industrie- und Handelskammern.¹⁵

Akteninhalte und Bewertung

Folgende Unterlagen sollten archiviert werden:

Zur Dokumentation der wirtschaftlichen Entwicklung einer Kommune, insbesondere von Gewerbe-, Gaststätten- oder Marktbetrieb, muss die An-, Ab- und Ummeldung von Gewerbe als Basisüberlieferung in Form des Gewerberegisters vollständig archiviert werden. Archivwürdig sind:

- Analoges Gewerberegister
- Elektronisches Gewerberegister (aus dem jeweiligen Fachverfahren)¹⁶
- Spezialregister, z. B. zu Schankwirtschaften oder zum Reise- und Wandergewerbe

Die im Gewerberegister erfassten Daten umfassen im Allgemeinen Anschrift sowie biographische Daten (Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit) des Gewerbetreibenden, Bezeichnung des Gewerbebetriebs, Adresse der Betriebsstätte, Angaben zur Betriebsart, angemeldete Tätigkeit, Anzahl an Mitarbeitern sowie Daten der An-/Abmeldung bzw. der Eröffnung des Gewerbebetriebs. Zu finden sind neben diesen grundlegenden Inhalten ggf. Daten zur Ablegung der Meisterprüfung sowie zur Eintragung in die Handwerksrolle bzw. das Handelsregister. Ebenso können Nebeneinträge oder Verweise auf andere Gewerbebetriebe vorhanden sein.

In den kommunalen Gewerbeämtern entstehen im Rahmen der Erfassung, Korrektur oder Ergänzung des Gewerberegisters weitere Unterlagen wie z. B. Sammelakten zur An-, Um- und Abmeldung von Gewerbebetrieben. Sofern diese wesentlich über das vorhandene Gewerberegister hinausgehende Informationen bieten bzw. dieses nicht vollständig vorhanden ist, ist eine Übernahme anzustreben (siehe Hinweise zu Gewerbemeldungen bei den zu kassierenden Unterlagen).

Bei der Aussonderungsschnittstelle für Daten aus MIGEWA, die als Vorlage für andere elektronische Gewerberegister dient, ist zu beachten, dass grundsätzlich alle Gewerbearten (Module), v. a. Gaststättengewerbe, Bewacher, Makler, Reisegewerbe, Spielhallen und Prostitution mitberücksichtigt werden. Die Aussonderungsdatei besteht technisch aus einer Historie (Vorblatt) mit allen Basisdaten des

Gewerbebetriebs sowie aus den Datenblättern der dazugehörigen An-, Ab- und Ummeldungen. Nur so ist sichergestellt, dass alle im Fachverfahren vorhandenen und recherchierbaren Gewerbedaten als Äquivalent zu früheren analogen Karteien für das Archiv und seine Kunden nutzbar werden.

Folgende Unterlagen sollten bewertet werden:

In Ergänzung zur Basisüberlieferung entsteht in den kommunalen Ordnungsämtern eine Vielzahl an Unterlagen, die sich mit der Einschränkung, Prüfung oder Versagung von Gewerbeausübungen sowie der Stellung von Gewerbe im kommunalen Umfeld befassen.

- Ahndung und Verfolgung von Schwarzarbeit
Im Bereich der unerlaubten Handwerksausübung und Schwarzarbeit fallen überwiegend gleichförmige Fallakten zur Ahndung von Verstößen nach dem Schwarzarbeitsgesetz, der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung an. Aus sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Erwägungen bietet sich eine von der Registraturführung (teilweise nach Firmennamen, Inhabern oder Jahrgängen) abhängige Auswahlarchivierung an.
- Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung für das Bewachergewerbe
Akten zur Anmeldung und Prüfung des Bewachungsgewerbes werden häufig nach den jeweiligen Bewachungsfirmen angelegt. Die allgemeinen ‚Firmenakten‘ enthalten in der Regel v. a. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und jährliche Aufstellungen des angestellten Wachpersonals. Die aus Platzgründen oftmals zusätzlich zu den ‚Firmenakten‘ angelegten ‚Bewacherakten‘ ähneln Personalakten oder -vorgängen und beinhalten hauptsächlich Material zur Anmeldung und Prüfung der Befähigung der bei den jeweili-

die Verfolgung und Ahndung von Fällen der Schwarzarbeit. Die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden besitzen keine Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Schwarzarbeit.

¹⁵ Siehe Punkt 1.15 und 1.16 der Anlage zur Gewerbeverordnungsverordnung, § 34 d der Gewerbeordnung sowie das Gesetz zur Betrauung von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung (Wirtschaftskammerbetrauungsgesetz – WiKaBG) vom 22. März 2018.

¹⁶ Seit den 1980er-Jahren werden in vielen Kommunen für die Führung der Gewerberegister Fachverfahren oder Datenbanken (z. B. GEVE, MIGEWA oder GERIS) genutzt. Vgl. hierzu das Aussonderungskonzept zur Aussonderung von Gewerberegistern aus der Fachanwendung GERIS (<https://www.lwl.org/waa-download/pdf/GERIS%20-%20Aussonderungskonzept.pdf> [Stand: 30.04.2020, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten]) sowie den Beitrag von Peter Worm, Überlegungen zur Aussonderung aus den elektronischen Gewerberegistern, in: Marcus Stumpf und Katharina Tiemann (Hrsg.), Lokale und regionale Unternehmens- und Wirtschaftsgeschichte als Herausforderung archiverischer Überlieferungsbildung. Beiträge des 24. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Kassel vom 25.–27. November 2015, in: Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 32, Münster 2016, S. 63–70, https://www.lwl.org/waa-download/publikationen/TUA_32.pdf, sowie Markus Meinold, Fachliches aus den DiPS.kommunal Arbeitskreisen. Beispiel Gewerberegister, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 91 (2019), S. 13–15.

gen Bewachungsfirmen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (polizeiliche Führungszeugnisse, Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis, Nachweise über Abschluss einer Haftpflichtversicherung, Unterrichtsnachweise der Industrie- und Handelskammer etc.). Aufgrund ihres geringen Informationsgehalts sind ‚Bewacherakten‘ kaum archivwürdig, jedoch kann in Verbindung mit den ‚Firmenakten‘ eine Übernahme von ‚Bewacherakten‘ in Auswahl sinnvoll sein. Bewertungskriterien können eine ausführliche lokale Presseberichterstattung, der regionale bzw. überregionale Bekanntheitsgrad des Bewachungsunternehmens oder eine umfangreiche Aktendokumentation (z. B. bei straffälligem Verhalten von Bewachungspersonal bei Großveranstaltungen oder beim Einsatz in Flüchtlings- bzw. Asylheimen) sein. Rudimentäre Daten werden durch das elektronische Gewerberegister ausgesondert.

- Festsetzung, Ausschreibung und Organisation von Märkten (z. B. Großmärkte, Jahrmärkte), Ausstellungen (z. B. Gewerbeschauen), Messen und Volksfesten
Aufgrund der vielfältigen und häufig wiederkehrenden Unterlagen, etwa Anträge auf Durchführung der Veranstaltungen, Listen beteiligter Gewerbetreibender, Festsetzung von Standorten, Verstöße gegen Auflagen, Beschwerden zur Parksituation oder Presseartikel, besteht bei regelmäßig stattfindenden (traditionsreichen) Märkten und Volksfesten die Möglichkeit einer Auswahlarchivierung.
- Gewerberegister (An-, Ab- und Ummeldungen)
Die elektronischen Unterlagen zu An-, Ab- und Ummeldungen sind ein untrennbarer Teil des elektronischen Gewerberegisters und müssen damit zwangsläufig ebenfalls übernommen werden. Hingegen erscheinen die analogen Unterlagen zu An-, Ab- und Ummeldungen nur archivwürdig, wenn das analoge Gewerberegister unvollständig oder gar nicht vorliegt sowie die substantiellen Angaben zu Gewerbetreibenden und Gewerbebetrieben nicht enthält.
- Gewerbeuntersagungen (wegen Unzuverlässigkeit, Schulden etc. von Gewerbetreibenden bzw. zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten)
Entsprechende Unterlagen beziehen sich häufig auf kurzfristig existierende Gewerbe, daher erscheint unter Berücksichtigung der jeweiligen Aktenführung eine Auswahlüberlieferung sinnvoll. Als Kriterien hierfür können eine umfangreiche lokale Presseberichterstattung gelten, ebenso eine sehr ausführliche Dokumentation in den Akten oder der Bekanntheitsgrad des Gewerbetreibenden.¹⁷
- Konzessionen für Gaststätten, Milchbars, Spiel- und Trinkhallen sowie Diskotheken
Die Existenz einer Vielzahl an Gaststätten, Spiel- oder Trinkhallen lässt unter Berücksichtigung der jeweiligen Aktenführung eine Auswahlüberlieferung sinn-

voll erscheinen. Zu berücksichtigen ist, dass viele Lokale nur für kurze Zeiträume existieren oder es häufige Besitzer- bzw. Namenswechsel gibt.

Enthalten die Akten eine sehr ausführliche Dokumentation oder handelt es sich um ein Lokal mit einem besonderen Stellenwert („berühmte“, zeittypische oder Traditions-gaststätten), sollten diese als archivwürdig bewertet und in das jeweilige Archiv übernommen werden.¹⁸

- Konzessionen für den Milchhandel
Aufgrund ihrer häufig bereits vor 1945 beginnenden Laufzeit und zur Dokumentation des in der Nachkriegszeit langsam aussterbenden Milcheinzelhandels empfiehlt sich eine Übernahme entsprechender Unterlagen. Diese enthalten neben Personalbögen häufig Auflagen zur Erteilung der Konzession, Listen von Milchabnehmern, Grundrisse und Pläne des Betriebs, Verstöße gegen das Milchgesetz sowie zur Aufgabe des Geschäfts.
- Prostitutionsangelegenheiten (Anmeldung von Prostituierten, Erlaubniserteilung an Betreiber von Prostitutionsbetrieben, Überwachung der Betriebe)
Die Einzelfallakten zu Prostituierten nach dem Prostituiertenschutzgesetz können i. d. R. kassiert werden, da die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der/des Prostituierten sowie relevante mit dem Prostitutionsgewerbe in Verbindung stehenden Merkmale darin nicht aktenkundig werden. Die Aussonderung von Kern- sowie statistischer Daten aus dem Fachverfahren für Zwecke der Langzeitarchivierung ist anzuraten.
Im Gegensatz hierzu sind Betriebsakten der Bordellbetriebe archivwürdig und in Gänze zu archivieren. Diese im Rahmen von Anmeldung und Prüfung einzelner Gewerbebetriebe entstandenen Akten enthalten oftmals Grundrisse, Pläne und Genehmigungen zu einzelnen Baumaßnahmen, Betriebskonzepte und Hygienepläne. Nicht selten beinhalten sie auch Kopien von Gerichtsurteilen und Protokolle von Zeugenvernehmungen zum Tatbestand der Zuhälterei, des Menschenhandels, des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz etc.
Der Schriftverkehr aus der Zusammenarbeit mit der örtlichen Kreispolizeibehörde sowie kommunale Ermittlungsunterlagen sind als zu bewerten einzustufen.
Zu prüfen sind außerdem die Fallakten zur Anzeige und Untersagung von Prostitutionsveranstaltungen, deren Genehmigung überwiegend von einem darzulegenden Veranstaltungskonzept¹⁹ abhängt.

¹⁷ Die Gewerbeuntersagung und die daraus resultierende Gewerbeabmeldung wird in der Regel im elektronischen Gewerberegister vermerkt.

¹⁸ Vgl. zur Bewertung von Konzessionen für Gaststätten: Jan Jäckel, Bewertung von Gaststättenakten der Nachkriegszeit. Ein Praxisbericht, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 20/2016.

¹⁹ § 16 Abs. 3 ProstSchG. Bisher fielen in keiner der den AK-Mitgliedern zugehörigen Kommunen solche Genehmigungsakten an.

Sachakten des Ordnungsamtes, die den gesellschaftlichen und politischen Diskurs über Striptease-Lokale, Peep-Shows und Pornographie abbilden, sind ebenfalls als zu bewertend einzustufen. Sie enthalten u. a. teils wegweisende Gerichtsurteile, (über)regionale Zeitungsberichterstattung, Entwürfe für Erlaubnisbescheide für solche Einrichtungen, Abschriften zu Berichten polizeilicher Durchsuchungen sowie Proteste von Bürgerinitiativen.

Folgende Unterlagen sollten kassiert werden:

Weite Teile der Unterlagen aus dem Bereich des Gewerbes sind kassabel, soweit es sich um routinemäßige Aufgabenerledigungen zur Überwachung von gewerblichen Tätigkeiten, um die Erteilung von Erlaubnissen oder die Bescheinigung einzelner Sachverhalte für Erlaubnisverfahren handelt.

- Außenveranstaltungen; z. B. Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz, Sperrzeitverkürzung (Genehmigung)
- Aufstellort Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33c Abs. 3 der Gewerbeordnung (Erlaubnis bzw. Versagung)
- Bußgeldverfahren und Bußgeldbescheide (Fachverfahren) für Zuwiderhandlungen gegen die GewO durch Inhaber von Gewerbebetrieben
- Erlaubnisverfahren nach der Gewerbeordnung für das Makler- und Bauträger-Gewerbe sowie für Vermittler von Finanzanlagen, Immobiliendarlehen und Versicherungen

- Gebührenbescheide (z. B. für Stellplätze für Wochenmärkte, Spezialmärkte oder Jahrmärkte)
- Gewerbemeldungen, analoge (An-, Ab- oder Ummeldung)²⁰
- Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen, die zeitlich befristet sind
- Gewerbe- und Gewerbezentralregister (Auskünfte)
- Handelsregister (Auszüge)
- Ladenöffnungsgesetz und Feiertagsgesetz NRW (Erlaubnisse bzw. Versagung)
- Ordnungsbehördliche Verordnungen mit kurzfristiger Geltungsdauer (z. B. verkaufsoffener Sonntag)²¹
- Plakatierungen, gewerbliche (Genehmigungen)
- Preisangabenkontrollen (Protokolle)
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z. B. für die Erteilung einer GewerbeKonzession)
- Versteigerungs- und Pfandleiher-Angelegenheiten (Anmeldung oder Versagung)
- Zuverlässigkeit von Antragsstellern im Rahmen von Erlaubnisverfahren bei anderen Behörden; z. B. im Bewachungsgewerbe (Stellungnahmen)

²⁰ Bei lückenhafter Überlieferung des Gewerberegisters sind diese unter Umständen als Ersatzüberlieferung heranzuziehen und somit wieder archivwürdig.

²¹ Trotz des großen öffentlichen Interesses an der Regelung der verkaufsoffenen Sonntage bieten die entsprechenden Unterlagen des Ordnungsamtes hierzu vergleichsweise wenige relevante Informationen. Diese finden sich meist zusätzlich in komprimierter Form in den Sitzungsunterlagen der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Rats- und Ausschussunterlagen. Gleichzeitig sind die unterschiedlichen Meinungsbilder zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage in der Berichterstattung der Lokalzeitungen ausführlich dokumentiert.